

# Die Informationsverpflichtungs- datenbank (IVDB) zur Umsetzung von Entbürokratisierung & Deregulierung



- **Grundlegendes zur IVDB**
- **Welchen Nutzen hat die IVDB**
- **Wie kommen die Daten in die IVDB**



# Grundlegendes zur IVDB

# Was ist eine Informationsverpflichtung



Eine Informationsverpflichtung ist eine aus einer Rechtsvorschrift resultierende Pflicht [...], **Informationen zusammenzustellen** oder **bereitzuhalten** und diese – unaufgefordert oder auf Verlangen – **einer Behörde** oder anderen Institution **zur Verfügung zu stellen** oder zu **übermitteln** - § 2 (1) USPG

§ 339. (1) Wer ein Gewerbe ausüben will, hat die **Gewerbeanmeldung** bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(2) Die Anmeldung hat die **genaue Bezeichnung** des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Marktfahrer oder des freien Gewerbes des Feilbietens gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines Standortes die genaue Anschrift seiner Wohnung anzugeben; diese Wohnung gilt als Standort. Wenn es sich um Gewerbe handelt, die auf einem öffentlichen Verkehrsmittel, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes oder durch zwei oder mehrere Bundesländer führt, oder in Verbindung mit Wanderveranstaltungen ausgeübt werden, hat der Anmelder als Standort die genaue Anschrift des Bürobetriebes anzugeben.

(3) Der Anmeldung sind folgende **Belege anzuschließen**

1. **Urkunden**, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen und

2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die

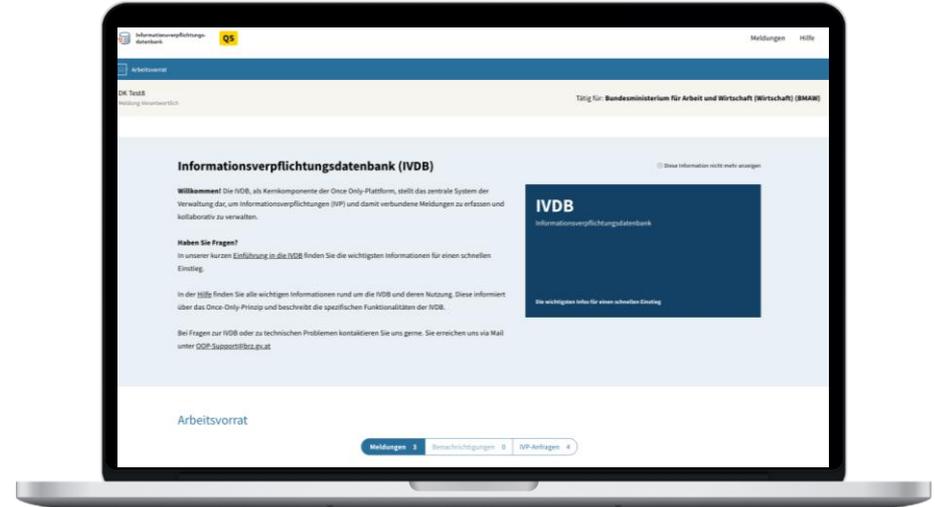
# Was ist die Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB)



Die Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) ist **Teil der Once-Only Plattform** und gibt Behörden Auskunft darüber,

- welche **Informationen**,
- auf welcher **rechtlichen Grundlage**,
- von **welcher Verwaltungseinheit**

bei Verwaltungsvorgängen in Österreich erhoben werden.





## IVP (Informationsverpflichtung) rechtliches Element

- **Legistisch** zuständige Behörde
- Beschreibung der IVP  
***Erteilung der Ermächtigung als Eichstelle gem. § 10 Eichstellenverordnung***
- Verweis auf Rechtsnorm(en)  
***§ 10 Eichstellenverordnung***
- Periodizität  
***einmalig***



## Meldung datenbezogenes Element

- Zuständige Behörde **Vollziehung**
- Beschreibung der Meldung  
***Antrag auf Ermächtigung als Eichstelle gem. § 10 Eichstellenverordnung***
- Einbringungsmöglichkeiten  
**online/persönlich/notariell beglaubigt**
- Datenfelder lt. Rechtsnorm bzw. lt. Formular:  
**z.B. Name und Anschrift des Antragstellers;  
Name des Leiters für den technischen Bereich;  
Qualitätsmanagementhandbuch für die Eichstelle ...**

# Was wird in der IVDB erfasst – Kategorisierungen Datenfelder im Detail



## Datenart (was)

- Bezeichnung/Name
- Personen-/Unternehmensmerkmal
- Datums-/Zeitangabe
- Erklärung/Zustimmung
- Kennzeichen/Nachweis/ID
- Ortsinformation
- Produktgattung/Markenname
- Menge/Einheit
- Auswahlfeld
- Textfeld/Beschreibung
- Beilagen
- ...

## Datenerfordernis (warum)

- Im Detail genannt
- Detail eines übergeordneten Erfordernisses
- Pauschales Datenerfordernis
- Kein Datenerfordernis

## Datenkategorie (von wem)

- IVP-pflichtige Person
- IVP-pflichtiges Unternehmen
- andere Person
- anderes Unternehmen
- Sonstiges (keine Person/Untern.)



# Welchen Nutzen hat die IVDB

# Welche Ziele verfolgt die IVDB



## Information

- 1 Die IVDB dient als transparentes **Informationstool für die Verwaltung**, um sämtliche Informationsverpflichtungen aufzuzeigen und zugänglich zu machen. Mit ihr wird im Sinne des § 7 USPG der „**Nachschaupflicht**“ bei neuen rechtsetzenden Maßnahmen gefolgt.

## Entbürokratisierung

- 2 **Entlastung von Unternehmen (und Bürger:innen)**, da die Erreichung des Once Only-Prinzips mit der IVDB unterstützt wird.

## Deregulierung

- 3 Sie ist das zentrale Werkzeug, um bestehende und/oder neue **Informationsverpflichtungen zu analysieren und zu reduzieren bzw. zu optimieren.**

# Welchen Nutzen hat die IVDB



## Wirkungs- Potentiale



für Vollziehung

**Effizienzsteigerung**  
durch Konsistenz in der Datenerhebung



für Unternehmen und Bürger:innen

**Entbürokratisierung**  
Zeit- und Kostenersparnis (weniger Daten)

## Digitalisierungs- Potentiale



für Vollziehung & Gesetzgebung

**Identifikation verwaltungs-  
übergreifender Potentiale**  
bei der digitalen Datenerhebung



für Gesetzgebung

**(Bessere) Nutzung von Synergien**  
für die Umsetzung von Reformen

## Realisierung von Once Only



für Gesetzgebung

**Deregulierung**  
Strukturierte Daten als Schlüssel zur  
Deregulierung



für Vollziehung & Gesetzgebung

**Schaffung von Klarheit**  
Wer benötigt Daten? Wer erhebt Daten?  
Wer kann Daten zur Verfügung stellen?

# Welchen Nutzen hat die IVDB Wirkungspotentiale



für Vollziehung

## Effizienzsteigerung

durch Konsistenz in der Datenerhebung

- Bezeichnungen in Formularen bzw. Onlineverfahren werden vergleichbar
- Informationsverpflichtungen in Verfahren können strukturiert dargestellt und analysiert werden
- Visualisierung von Redundanzen bei der Erfüllung von IVPs



für Unternehmen und Bürger:innen

## Entbürokratisierung

Zeit- und Kostenersparnis (weniger Daten)

- Reduzierung von angeforderten Daten
- Meldeaufwand durch Berücksichtigung periodischer Verpflichtungen sichtbar
- Aufzeigen alternativer Datenquellen



**Strukturierte Datenfelder erleichtern Wiederverwendung**



**Entbürokratisierung reduziert Eintrittsbarrieren und bringt Kostenersparnisse durch Wegfall von Auflagen**

# Welchen Nutzen hat die IVDB Digitalisierungspotentiale



für Vollziehung & Gesetzgebung



**Identifikation verwaltungs-  
übergreifender Potentiale**  
bei der digitalen Datenerhebung

- Bildung von Kooperationen in mittelbarer Bundesverwaltung (Erfolgsprojekt GISA als Vorbild)
- Nutzen von gemeinsamen Formularservices

für Gesetzgebung



**(Bessere) Nutzung von Synergien**  
für die Umsetzung von Reformen

- Keine neuen Informationsverpflichtungen bei Bestehen gleicher oder ähnlicher in anderen Rechtsnormen – „Nachschaupflicht“ § 7 USPG
- Daten direkt aus Registern statt Auszügen als Beilagen



**Zentrale Formularverwaltung mit  
Schnittstellen zu dadeX**



**Verstärkte Nutzung vorhandener Daten**

# Welchen Nutzen hat die IVDB Realisierung von Once-Only



für Gesetzgebung



## Deregulierung

Strukturierte Daten als Schlüssel zur Deregulierung

- Generelle Reduzierung von Informationsverpflichtungen durch Verwendung von Registerdaten
- Vermehrte Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, da weniger Daten manuell verarbeitet werden müssen

Weniger Verwaltungsaufwand durch optimierte Vorschriften

für Vollziehung & Gesetzgebung



## Schaffung von Klarheit

Wer benötigt Daten? Wer erhebt Daten?  
Wer kann Daten zur Verfügung stellen?

- Darstellung der erhobenen Daten quer über alle Bereiche
- Aggregation auf Ebene „Lebenssituation“ möglich
- Visualisierung durch standardisierte Reports

Gezielte Verwendung spezifischer Daten beschleunigen Verfahren



# Wie kommen die Daten in die IVDB

# Was ist die rechtliche Basis für die Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank



Mit der **Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG)** (BGBl. I Nr. 142/2021) wurde die Errichtung einer **Once Only-Plattform**, bestehend aus dem **dadeX** „Digital Austria Data Exchange“ (legistisch Register- und Systemverbund (RSV)) und der **Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB)** festgelegt (§ 1 Abs. 3 USPG und § 6 Abs. 1 USPG).

**Bundesminister:innen und Leiter:innen anderer Institutionen**, in deren Wirkungs- oder Zuständigkeitsbereich Informationsverpflichtungen für Bürger:innen oder Unternehmen bestehen, sind **verpflichtet**, diese nach einheitlichen Vorgaben **in die IVDB einzumelden** (§ 6 Abs. 4 USPG).

Die **Verfügbarkeit** der Informationsverpflichtungsdatenbank ist [...] kundzumachen (§ 6 Abs. 5 USPG). Die **Verfügbarkeit** wurde gemäß BGBl. II Nr. 120/2023 **ab 1. Jänner 2024** kundgemacht.

Der Bundeskanzler kann durch **Verordnung** die näheren Bestimmungen [...] zur Festlegung [...] **einheitlicher Vorgaben** [...] regeln. (§ 6 Abs. 6 USPG) – ein entsprechender **Entwurf ist in Abstimmung**.

# Wie ist der aktuelle Status



**Produktivsystem  
für Erst-Erfassung  
verfügbar**

**Info**

Für die Erfassung der bereits bestehenden IVPs ist die IVDB produktiv verfügbar.



**Daten aus  
Piloterhebung  
vorhanden**

**Info**

Die Daten aus einer Piloterhebung des ehemaligen BMDW sind bereits in der IVDB vorhanden.



**KI Unterstützung  
für Formulare in  
Erprobung**

**Info**

Zur leichteren Erfassung von Formularen wurde eine KI-Unterstützung bereits erfolgreich erprobt und kann beim Rollout aktiviert werden.



**Verordnungs-  
entwurf in  
Abstimmung**

**Info**

Der Verordnungsentwurf mit näheren Details zur Erfassung und zur Einrichtung der Zentralen Ansprechstelle ist in Abstimmung.



**Datawarehouse  
ist eingerichtet**

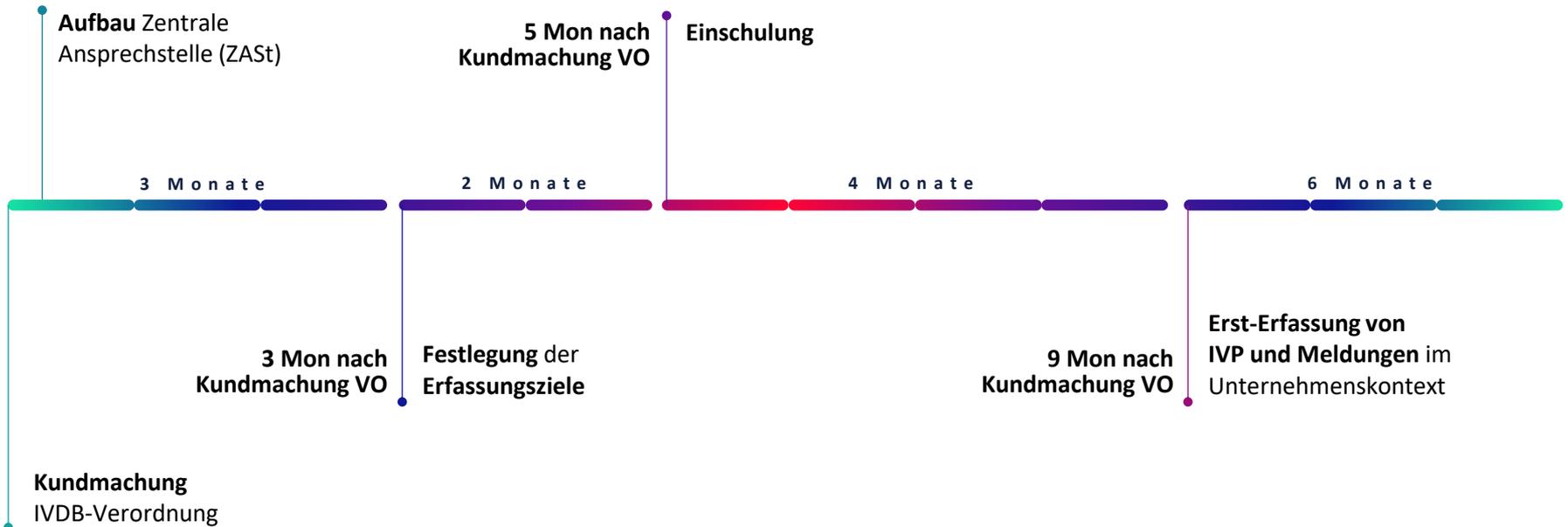
**Info**

Die grundlegende Struktur eines DWH ist eingerichtet, Standard-reports werden nach dem Rollout nach den jeweiligen Bedürfnissen erstellt.

# Roadmap der IVDB Ausrollung



Ab Kundmachung der  
IVDB-Verordnung (VO)



Powered by Digital Austria.

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



**Rainer Konrad**

BKA VII/5

rainer.konrad@bka.gv.at



#digitalaustria